


Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

Um 18.00 Uhr eröffnet **Bürgermeister Knobel** die öffentliche Sitzung des Gemeinderats.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung sind 6 Zuhörer anwesend.


Bürgermeister Knobel begrüßt alle Anwesenden.

Bürgermeister Knobel erwähnt, dass Stadtrat Rüger seit der letzten Gemeinderatssitzung Geburtstag hatte. Er gratuliert ihm nachträglich im Namen der Stadt Waldenburg.

Bürgermeister Knobel stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bürgermeister Knobel fragt, ob seitens des Gremiums Änderungswünsche zur Tagesordnung vorliegen. Dies ist nicht der Fall.

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

§ 1


Anfragen von Bürgern und Einwohnern

Von den anwesenden Zuhörern liegen keine Anfragen vor.

Auszug zu den Akten

Pa

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

§ 2


Bekanntgabe und Genehmigung des Protokolls vom 14.11.2014

Das Protokoll vom 14.11.2014 wird einstimmig vom Gremium genehmigt.

Auszug zu den Akten

Pa

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	


§ 3

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.11.2014

Bürgermeister Knobel gibt Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.11.2014 bekannt. Sie sind dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Auszug zu den Akten
Pa

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

§ 4

Neufassung der Satzung über die Zweitwohnungssteuer

Bürgermeister Knobel bezieht sich auf die Beratungsvorlage Ö 60/2014 und übergibt das Wort an **Herrn Foss**, der ergänzende Anmerkungen macht.

Vom Gremium werden einzelne Verständnisfragen gestellt, die von **Herrn Foss** beantwortet werden.

Nachdem seitens des Gremiums kein weiterer Diskussionsbedarf besteht, stellt **Bürgermeister Knobel** den Beschlussantrag gemäß der Beratungsvorlage zur Abstimmung vor.

Beschlussantrag:

Zustimmung zur nachfolgenden Zweitwohnungssteuersatzung:

Stadt Waldenburg
Hohenlohekreis


Satzung
über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung – ZwWStS)

Der Gemeinderat der Stadt Waldenburg hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg am 14. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Waldenburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

§ 2 Steuergegenstand

(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

(2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Hat eine Person eine Wohnung inne, mit der sie melderechtlich nicht erfasst ist, dient die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes inne hat. Die vorübergehende Nutzung der Zweitwohnung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

(3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 inne, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Wohnungsinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl der Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.


§ 3 Steuerbefreiung

Von den in § 2 Abs. 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei:

1. Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen, deren gemeinsam genutzte Hauptwohnung sich nicht im Stadtgebiet Waldenburg befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-) Ausbildung oder ihres Studiums nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet inne haben.

2. Wohnungen pflegebedürftiger Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen.

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

3. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.

4. Wohnungen, die Auszubildende oder Studierende bei den Eltern oder einem Elternteil inne haben, soweit sich die Hauptwohnung am Ausbildungs- oder Studienort befindet.

Die Befreiung gilt auch für Zweitwohnungen, wenn sich die Hauptwohnung in einer der unter Nr. 2 und 3 genannten Einrichtungen befindet.

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerpflichtig ist jede volljährige Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung inne hat.

(2) Haben mehrere Steuerpflichtige eine Zweitwohnung mit einem gemeinsamen Haushalt inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.


§ 5 Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.

(2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

(3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
	Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager

wird von der Stadt Waldenburg in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 5 dieser Satzung.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft oder Volljährigkeit des Zweitwohnungsinhabers erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr inne hat.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung


(1) Die Stadt Waldenburg setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

(4) Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht oder aufgibt, hat dies der Stadt Waldenburg innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Die Anmeldung, Abmeldung und der Statuswechsel von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Steuerpflichtige sind verpflichtet, der Stadt Waldenburg die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(3) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung, so ist dies der Stadt Waldenburg innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Waldenburg aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 5 eine Steuererklärung abzugeben.


(3) Die nach dem Formblatt der Stadt Waldenburg zu erstellende Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Die Stadt Waldenburg kann weitere geeignete Nachweise (z.B. eines Befreiungstatbestandes) anfordern.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten, ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) handelt, wer als Steuerpflichtiger, Erklärungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig


- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- b) die Stadt Waldenburg pflichtwidrig über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt,
- c) seinen Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- d) trotz Aufforderung seiner Steuererklärungspflicht nach § 10 Abs.1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- e) trotz Aufforderung nach § 10 Abs. 4 keine Unterlagen, insbesondere Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete betreffen, zum Nachweis seiner Angaben vorlegt,
- f) seinen Mitwirkungspflichten nach § 11 dieser Satzung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 8 Abs. 3 KAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Datenübermittlung von der Meldebehörde

Die Meldebehörde übermittelt der Kämmerei der Stadt Waldenburg zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung die erforderlichen Daten aus dem Melderegister.

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 15.12.1995 mit ihren Änderungssatzungen vom 13.12.1996 und 21.09.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Waldenburg geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.


Waldenburg, den

Markus Knobel
Bürgermeister

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag einstimmig zu.

Auszug aus den Akten
Pa

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

§ 5

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Bürgermeister Knobel führt in das Thema anhand der Beratungsvorlage Ö 61/2014 ein und übergibt das Wort an **Herrn Foss** der ergänzende Anmerkungen macht.

Nachdem seitens des Gremiums keine Fragen gestellt werden, stellt **Bürgermeister Knobel** den Beschlussantrag gemäß der Beratungsvorlage zur Abstimmung vor.

Beschlussantrag:

Zustimmung zur nachfolgenden Änderungssatzung der Abwassersatzung vom 01.10.2009, zuletzt geändert zum 22.07.2011:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Waldenburg

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldenburg am 05.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 01.10.2009 zuletzt geändert zum 22.07.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 45 Abs. 2 Fälligkeit wird wie folgt geändert:


(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zur Zahlung fällig.

Artikel 2

§ 50 Abs. 2 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

(2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

Amtliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden –Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waldenburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.


Waldenburg, den 05.12.2014

gez. Markus Knobel, Bürgermeister

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag einstimmig zu.

Auszug zu den Akten
Pa

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

§ 6

Abwasserbeseitigung Hohebuch

- Erneuerung des bestehenden Mischwasserkanals

Bürgermeister Knobel bezieht sich auf die Beratungsvorlage Ö 62/2014 und erläutert diese.

Nachdem seitens des Gremiums keine Fragen gestellt werden, stellt **Bürgermeister Knobel** den Beschlussantrag gemäß der Beratungsvorlage zur Abstimmung vor.

Beschlussantrag:


Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, sich dem Landratsamt Hohenlohekreis gegenüber mit der Aufdimensionierung des bestehenden Mischwasserkanals in Hohebuch bis Ende 2015 zu verpflichten.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag einstimmig zu.

Auszug zu den Akten

Pa

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

§ 7

Beitrittsbeschluss zur Nachtragshaushaltsatzung 2014

Bürgermeister Knobel bezieht sich auf die Beratungsvorlage Ö 53/2014 und übergibt das Wort an **Herrn Foss** der ergänzende Anmerkungen.

Nachdem keine Fragen seitens des Gremiums gestellt werden, stellt **Bürgermeister Knobel** den Beschlussantrag gemäß der Beratungsvorlage zur Abstimmung vor.

Beschlussantrag:

Die Kreditaufnahme laut Nachtragshaushaltssatzung 2014 wird auf 2.042.760,- Euro reduziert.

Der dadurch entstehende Einnahmeausfall kann im Haushaltsjahr 2014 nicht kompensiert werden.

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 587, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 14.10.2014 folgende

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:


§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

1. Es vermindern sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes um je **1.272.630 EUR** auf **11.119.251 EUR**
2. Es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes um je **1.653.240 EUR** auf **3.604.440 EUR**
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) erhöht sich um

!!Änderung!!
~~2.270.000 EUR auf 3.185.700 EUR~~
1.127.060 EUR auf 2.042.760 EUR

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert auf 0 EUR

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden nicht neu festgesetzt.


Waldenburg, den

**Markus Knobel
Bürgermeister**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag einstimmig zu.

Auszug zu den Akten
Pa

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

§ 8

Annahme von Spenden gem. § 78 Abs. 4 GemO

Bürgermeister Knobel bezieht sich auf die Beratungsvorlage Ö 64/2014.

Herr Foss erläutert die Spende.

Nachdem keine Fragen seitens des Gremiums gestellt werden, stellt **Bürgermeister Knobel** den Beschlussantrag gemäß der Beratungsvorlage zur Abstimmung vor.


Beschlussantrag:

Zustimmung zur Annahme einer Geldspende von der Volksbank Hohenlohe eG in Höhe von 100,00 Euro für den städtischen Kindergarten.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag einstimmig zu.

Auszug zu den Akten
Pa

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

§ 9

Bausache

Bürgermeister Knobel bezieht sich auf die Beratungsvorlage Ö 65/2014 und übergibt das Wort an **Herrn Glück**, der das Bauvorhaben vorstellt.

- Antrag auf Aufstellen eines Imbisswagens auf Flst.Nr. 1117, Hauptstr. 85, 74638 Waldenburg

Stadtrat Nied ist befangen und nimmt im Zuhörerraum Platz.

Stadtrat Müller ist der Meinung, dass der Imbisswagen nicht in das Stadtbild passt. Er fragt, warum der Kebap nicht im Laden direkt verkauft werden kann. **Herr Pauli** teilt mit, dass das aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich ist.

Stadtrat Kittsteiner fragt, was passiert, wenn die Angrenzer die Baulast nicht übernehmen werden. **Bürgermeister Knobel** antwortet, dass in dem Fall das Bauvorhaben vom Landratsamt Hohenlohekreis nicht genehmigt werden kann. **Herr Glück** ergänzt, dass das Vorhaben Abstandsflächen benötigt, die sich auf dem Nachbargrundstück befinden.

Stadtrat Kühnlein möchte wissen, ob im Falle einer Genehmigung ein möglicher Nachfolger auch einen Imbisswagen aufstellen könnte. **Herr Glück** bejaht das.

Stadtrat Kittsteiner erkundigt sich nach weiteren Genehmigungen. **Herr Pauli** teilt mit, dass noch eine Gaststättenerlaubnis von erforderlich ist.

Nachdem seitens des Gremiums kein weiterer Diskussionsbedarf besteht, stellt **Bürgermeister Knobel** den Beschlussantrag gemäß der Beratungsvorlage zur Abstimmung vor.

Beschlussantrag:


Zustimmung zum Antrag auf Aufstellen eines Imbisswagens auf Flst.Nr. 1117, Hauptstr. 85, 74638 Waldenburg

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag bei vier Enthaltungen und acht Gegenstimmen nicht zu.

Auszug zu den Akten

Pa

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

§ 10


Bekanntgaben des Vorsitzenden

Bürgermeister Knobel informiert das Gremium über eine Mitteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart hinsichtlich des geplanten Ausbaus der L1046. Die Mittel sind vom Land Baden-Württemberg freigegeben. Im April 2015 könnte der Baustart erfolgen.

Bürgermeister Knobel informiert über den Sachstand zur Überplanung des Friedhofes in Waldenburg.

Auszug zu den Akten
Pa

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

§ 11

Verschiedenes, Wünsche, Anliegen


Stadtrat Winkler bedankt sich bei BM Knobel für die schnelle Reaktion betreffend der Busverbindungen vom Waldenburger Bahnhof nach Waldenburg.

Stadtrat Barth erkundigt sich nach dem Stand der Dinge betreffend den Zerwirkraum in Obersteinbach. **Herr Wahl** gibt dazu Informationen weiter und teilt mit, dass der Antrag dem Landratsamt Hohenlohekreis vorliegt.

Stadträtin Sitter hätte sich den Tagesordnungspunkt „Rechtsstreit Stadt Waldenburg ./ Qualitätshaus Bäumlisberger“ in öffentlicher Sitzung anstatt in nichtöffentlicher Sitzung gewünscht. **Bürgermeister Knobel** erläutert, warum der Punkt nichtöffentlich beraten werden muss und berichtet, dass dies auch von der Kommunalaufsicht so empfohlen wurde.

Auszug zu den Akten
Pa

Stadt Waldenburg

 <p>Öffentliche Sitzung</p> <p>AZ: 022.32</p> <p>Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 05.12.2014
	Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Knobel und 13 Stadträte, Normalzahl 15
	Beurlaubt: Stadtrat Färber (priv. Gründe), Stadtrat Schüz (dienstl. Gründe)
	Protokollführer: Stadtoberinspektor Pauli
	Anwesende Fachleute: ---
Außerdem anwesend: Hauptamtsleiter Glück, Stadtkämmerer Foss, Bautechniker Wahl, Verwaltungspraktikant Saager	

Nachdem keine weiteren Punkte vorliegen, beendet **Bürgermeister Knobel** die öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 18.35 Uhr.

Zur Beurkundung:

Bürgermeister

Gemeinderäte

Protokollführer